PR Nonprofitrecht aktuell **AUSGABE 11.2020**

WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Tower 185 Friedrich-Ebert-Anlage 35-37 60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80 **Fax:** +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin Hamburg | München





@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise: NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT				
Preisgelder und Stipendien: Wie Erfolg (nicht) belohnt wird85				
Straftaten in NPOs – Compliance schützt Gemeinnützigkeit!				
VEREINSRECHT				
Einseitige Öffentlichkeitsarbeit: Grund für Austritt aus Dachverband88				
Update: Covid-19-Gesetz offiziell bis zum 31.12.2021 verlängert!88				
Genau hingeschaut: Korrekte Einordnung von Mitgliedsbeiträgen89				
Rechte der Vereinsmitglieder bei der Vorstandswahl89				
Keine Mitgliederversammlung beim FC Schalke 0490				
Buchführung für NPOs				
Steuererklärung und NPOs: Diese Besonderheiten gibt es zu beachten91				
Nonprofitrecht Basics Welche Folgen drohen bei zu hohen Geschäftsführergehältern?92				
VERANSTALTUNGSHINWEISE				

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht





GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Preisgelder und Stipendien: Wie Erfolg (nicht) belohnt wird

Hervorragende Leistungen müssen belohnt werden. Darin sind sich viele NPOs, Profisportvereine und Wettkampfveranstalter einig, die Preisgelder oder Stipendien an hervorragende Wissenschaftler oder Sportler vergeben. Wenig Einigkeit herrscht hingegen bei der Besteuerung dieser Gelder: Die Gerichte und die Finanzämter vertreten häufig widersprüchliche Rechtsauffassungen und können keine einheitliche Linie finden. Zudem drohen steuerliche Fallstricke, insbesondere im Hinblick auf die Lohnsteuer.

Wann unterfallen Preisgelder der Einkommensteuer?

Der Grundsatz ist einfach: Preisgelder unterfallen der Einkommensteuer, wenn sie wirtschaftlich veranlasst sind und einer der sieben Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes (EstG) zugeordnet werden können (sog. Veranlassungsprinzip).

Erhält etwa ein Profifußballer von seinem Verein eine Prämie, weil seine Mannschaft die deutsche Meisterschaft oder den DFB-Pokal gewonnen hat, unterfällt dieses Preisgeld der Einkommensteuer. Denn der Fußballer hat das Preisgeld in seiner Eigenschaft als Angestellter des Fußballvereins gewonnen, sodass es wirtschaftlich veranlasst ist und somit seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EstG) zugeordnet werden kann. Dagegen unterfallen Preisgelder, die für das Lebenswerk oder die Persönlichkeit des Preisträgers verliehen werden, nicht der Einkommensteuer. Denn diese Gelder stehen in keinem Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Preisträgers und sind privat veranlasst.

Widersprüchliche Praxis von Justiz und Finanzverwaltung

Trotz dieser klaren Grundsätze zur Besteuerung von Preisgeldern vertreten sowohl die Finanzgerichte als auch die Finanzämter häufig Positionen, die diesen Grundsätzen widersprechen und damit für Rechtsunsicherheit sorgen. Für diese Problematik stehen stellvertretend folgende zwei Beispiele:

- Preisgelder für Dissertationen: Das Finanzgericht (FG) Köln hat in seinem Urteil vom 18.02.2020 (u.E. zu Unrecht) entschieden, dass Preisgelder einer Universität für hervorragende Dissertationen einkommensteuerpflichtig seien, wenn die Arbeit während einer Anstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter erstellt worden ist. Unserer Meinung nach verwischt das Gericht hierdurch die Grenzen zwischen beruflicher und privater Sphäre. Der wissenschaftliche Mitarbeiter wendet nämlich seine Freizeit für die Erstellung der Arbeit auf, da die Erstellung der Dissertation nicht Teil seines Arbeitsvertrags mit der Universität war. Die Dissertation wäre daher der privaten Sphäre zuzuordnen, sodass das Preisgeld unserer Auffassung nach nicht einkommensteuerpflichtig sein kann.
- Nobelpreise: Aus Sicht der Finanzverwaltung sind die Preisgelder für Nobelpreise, die seit 2020 rund 10 Mio. schwedische Kronen (ca. 965.000 Euro) betragen, nicht einkommensteuerpflichtig. Denn für die Finanzämter stehe beim Nobelpreis die Ehrung der Persönlichkeit im Vordergrund. Das ist falsch, wenn die Forscher primär für ihre Arbeiten ausgezeichnet werden, die sie in ihrer Eigenschaft als Angestellte einer Universität oder Forschungseinrichtung erstellt haben. In diesen Fällen liegt nämlich eine wirtschaftliche Veranlassung vor, sodass die Preisgelder unserer

Meinung nach als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einkommensteuerpflichtig wären.

Gefahr der Lohnsteuerhaftung

Gelten Preisgelder als Arbeitslohn, ist auch für diese Gelder ein Lohnsteuereinbehalt durchzuführen. Im Fall des FG Köln hätte somit die Universität als Arbeitgeber des wissenschaftlichen Mitarbeiters für das Preisgeld Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen müssen. Das hat sie nicht getan, sodass ihr eigentlich eine hohe Lohnsteuernachzahlung gedroht hätte. Sie hatte jedoch Glück: Das Finanzamt hatte bereits vorab von dem Preisgeld erfahren und die entsprechende Steuer im Steuerbescheid des Mitarbeiters festgesetzt.

Ohne dieses Glück hätte es jedoch teuer für die Universität werden können: Unsere Erfahrung aus der Praxis zeigt nämlich, dass sich die Finanzämter primär an die Arbeitgeber zur Begleichung der Lohnsteuerschuld wenden, obwohl gegenüber dem Finanzamt sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber gesamtschuldnerisch haften. Viele dieser Fälle werden nämlich erst nach einigen Jahren im Rahmen einer Betriebsprüfung aufgedeckt. In der Zwischenzeit ist der ehemalige Angestellte jedoch häufig unbekannt (z.B. ins Ausland) verzogen. Für das Finanzamt ist es dann einfacher, zunächst den Arbeitgeber in Anspruch zu nehmen.

Eindeutige Rechtslage bei der Umsatzsteuer

Im Gegensatz zur Einkommensteuer können Steuerpflichtige bei der Umsatzsteuer auf eine eindeutige Rechtslage blicken. Der Grund: Das Umsatzsteuerrecht ist in der EU harmonisiert, sodass bei Zweifelsfragen der Europäische Gerichtshof (EuGH) zuständig ist. Gerade bei professionellen sportlichen Wettbewerben war lange unklar, ob die ausgezahlten Preisgelder der Umsatzsteuer unterfallen. Der EuGH hat dieses Problem gelöst und dazu folgende Grundsätze aufgestellt: Erhalten die Profisportler- oder Vereine bei Wettkämpfen platzierungsabhängige Preisgelder, so sind diese nicht umsatzsteuerbar, da es an einem unmittelbarem Leistungsaustausch fehle. Platzierungsunabhängige Gelder, wie z.B. Antrittsgelder, sind dagegen umsatzsteuerbar, da ein konkreter Leistungsaustausch zwischen der Teilnahme am Wettkampf und dem gezahltem Antrittsgeld vorliege.

Beispiele:

- Ein Profifußballverein hat sich für die Gruppenphase der UEFA Champions League qualifiziert und erhält Startprämien in Höhe von aktuell 15,25 Mio. Euro. Da es sich bei den Startprämien um Antrittsgelder handelt, die platzierungsunabhängig gezahlt werden, unterliegen sie der Umsatzsteuer.
- Qualifiziert sich der Verein für das Endspiel der Champions League, würde er eine Prämie in Höhe von 15 Mio. Euro erhalten. Da es sich bei dieser Prämie um



ein platzierungsabhängiges Preisgeld handelt, ist sie nach den Grundsätzen des EuGHs nicht umsatzsteuerbar.

- Ein Berufspokerspieler nimmt an einem Turnier teil, bei dem ausschließlich platzierungsabhängige Preisgelder gezahlt werden. Auch diese Gelder sind nach den Grundsätzen des EuGHs nicht umsatzsteuerbar.
- Problematisch ist jedoch die Praxis bei Profi-Golfturnieren, nach regelmäßig zwei Runden einen sog. "Cut" durchzuführen. Die Spieler, die den Cut geschafft haben und an den letzten verbliebenen Runden teilnehmen dürfen, erhalten alle ein Preisgeld, das sich lediglich in der Höhe je nach finaler Platzierung unterscheidet. Diese Preisgelder können nicht eindeutig als platzierungsabhängig oder platzierungsunabhängiges Preisgeld qualifiziert werden, da sich einerseits zwar die Höhe des Preisgeldes nach der finalen Platzierung der Golfer richtet, jedoch allen Spielern, die den Cut geschafft haben, ein Preisgeld garantiert ist. Eine Klärung dieses Problems durch die Gerichte bleibt daher abzuwarten.

Internationale Stipendiaten werden benachteiligt

Aktuell vertreten zwei Finanzgerichte unterschiedliche Auffassungen zur Frage, wann Stipendien steuerbar sind. Während das FG Niedersachsen dies verneint, ist das FG Düsseldorf der Ansicht, dass Stipendien steuerbare Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen gemäß § 22 Nr. 1 EStG darstellen können. Stipendiaten, die Gelder aus der EU erhalten, sind von dieser Problematik nicht betroffen, da die Stipendien in Deutschland meist nach § 3 Nr. 11 oder 44 EStG steuerbefreit sind. Stipendien aus Drittstaaten können zudem nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) steuerbefreit sein.

Problematisch wird die Frage nach der Steuerbarkeit von Stipendien aber, wenn die Stipendien aus Drittstaaten gezahlt werden, mit denen kein DBA besteht: So betraf etwa der Fall des FG Niedersachsen eine libysche Gastärztin, die ihre Facharztausbildung in Deutschland absolvierte und ihren Aufenthalt mit einem Stipendium des libyschen Staates finanzierte. Würde man die Steuerbarkeit ihres Stipendiums in Deutschland bejahen, wäre sie gegenüber Stipendiaten, die etwa Gelder aus der EU erhalten, finanziell benachteiligt. Erfreulicherweise wurde jedoch im Fall des FG Niedersachsen die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen und von der Ärztin auch eingelegt, sodass die Frage, ob Stipendien steuerbare Einkünfte darstellen können, nun höchstrichterlich geklärt werden kann (Az. X R 6/19).

Unsere Bewertung

Die derzeitige verwirrende und uneinheitliche Praxis der Finanzämter und Gerichte zur Besteuerung von Preisgeldern sorgt für Rechtsunsicherheit. Denn durch sie ist es für den Steuerpflichtigen nicht vorhersehbar, wann er erhaltene Preisgelder versteuern muss und wann nicht. Zu begrüßen ist, dass Sportler und Sportvereine zumindest im Umsatzsteuerrecht auf eine eindeutige Rechtslage blicken können.

Die Benachteiligung von Stipendiaten, die Gelder aus Drittstaaten erhalten, mit denen kein DBA besteht, halten wir aus politischen Gründen für falsch: Eine Einkommensteuerpflicht dieser Gelder würde die Stipendiaten zusätzlich finanziell belasten und könnte langfristig zu einem

Rückgang der Anzahl an Stipendiaten aus diesen Ländern führen, was nachteilig für die Wissenschaft und medizinische Versorgung in Deutschland wäre.

HINWEIS: Der Fall des FG Köln hat gezeigt, dass sich Organisationen den steuerlichen Folgen von Preisgeldern bewusst sein müssen, insbesondere wenn der Preisträger bei ihnen angestellt ist. Die Preisgelder können nämlich steuerlich als Arbeitslohn gelten, sodass die Organisationen zum Lohnsteuereinbehalt verpflichtet wären. Insbesondere Forschungseinrichtungen, Universitäten und Sportvereine sollten daher auf eine ordnungsgemäße Besteuerung der Preisgelder achten.

Da eine Belastung des Preisgeldes mit Einkommensteuer die Attraktivität des Preises schmälert, sollten preisstiftende Organisationen ihre vorhandenen Einflussmöglichkeiten nutzen. Denn die genaue Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Sphäre trifft das Finanzamt in der Praxis anhand der Ausschreibungsbedingungen und den Zielen des Preises, die wiederum von den Organisationen festgelegt werden. Hier liegt die Chance: Durch eine gezielte Gestaltung der Ausschreibungsbedingungen und der Ziele des Preises können die Organisationen helfen, dass das Finanzamt die Preisgelder als nicht steuerbar einstuft.

FG Köln, Urteil v. 18.02.2020 – 1 K 1309/18

EuGH, Urteil v. 10.11.2016, C-432-15, Baštová

FG Düsseldorf, Urteil v. 08.05.2018 – 13 K 614/17 E

FG Niedersachsen, Urteil v. 14.02.2019 – 10 K 247/17

Straftaten in NPOs – Compliance schützt Gemeinnützigkeit!

Seit Monaten gibt es aus Frankfurt Schlagzeilen über den AWO-Skandal. Die AWO Protect GmbH, eine gemeinnützige Tochterfirma des gemeinnützigen Frankfurter AWO-Kreisverbands, befindet sich seit Anfang des Jahres im Insolvenzverfahren. Nun macht der Insolvenzverwalter der umstrittenen Sicherheitsfirma Ansprüche in Höhe von 3,9 Mio. Euro gegen den ehemaligen Geschäftsführer Klaus Roth geltend. Die Summe setzt sich aus den Folgen einer verspäteten Insolvenzanmeldung und diverser Schadensersatzansprüche zusammen. Gegen die ehemaligen Geschäftsführer der AWO Protect GmbH ermittelt außerdem die Staatsanwaltschaft Frankfurt wegen des Verdachts auf Betrug und Untreue.

Ermittlungsverfahren gegen NPO-Verantwortliche

Immer wieder verdächtigen Verantwortliche gemeinnütziger Organisationen den Vorstand oder die Geschäftsführung wegen illegaler Machenschaften. Auf der einen Seite befinden sich in einem solchen Fall die Verantwortlichen, gegen die dann ggf. ein Ermittlungsverfahren geführt wird. Auf der anderen Seite befindet sich die gemeinnützige Organisation, die grundsätzlich – wenn sie ihren Gemeinnützigkeitsstatus nicht gefährden möchte – dem Verdacht nachzugehen hat, um dann gegebenenfalls Rückzahlungsansprüche geltend zu machen. In beiden Fällen ist Expertise im Gemeinnützigkeits- und im (Wirtschafts-)Strafrecht unabdingbar, um Vorgänge rechtlich zutreffend bewerten zu können.



Entzug der Gemeinnützigkeit durch Verfehlungen des Geschäftsführers

Begeht der Geschäftsführer einer gemeinnützigen Gesellschaft, wie der AWO Protect GmbH, eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit, die im Zusammenhang mit seiner Funktion als Geschäftsführer steht, kann dies auch für die Gesellschaft negative Auswirkungen haben. So droht auf steuerrechtlicher Seite der (auch rückwirkend mögliche) Entzug der Gemeinnützigkeit.

Mit dem Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus geht nicht nur ein erheblicher Imageschaden einher, sondern schlimmstenfalls die Existenzvernichtung, da eine hohe Steuernachzahlung (Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer) zu befürchten ist sowie die Verpflichtung zur Rückzahlung von Fördermitteln und gegebenenfalls auch Spenden.

Auch Förderer – egal ob private oder staatliche – wenden sich in der Regel ab. Die AWO Protect GmbH ist ein mahnendes Beispiel, da sie nach Bekanntwerden der Vorwürfe kaum noch Aufträge generierte. Auf strafrechtlicher Seite droht der Gesellschaft für Verfehlungen ihrer Leitungspersonen eine zusätzliche eigene Haftung nach dem künftigen Verbandssanktionengesetz.

Hohe Beweishürden

Unsere Erfahrung in der Praxis zeigt: Die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die früheren Verantwortlichen bringt einige Hürden mit sich. Insbesondere der Nachweis einer schuldhaften Pflichtverletzung lässt sich oft nur schwer führen, vor allem wenn beweiserhebliche Dokumente verschwunden sind.

Hinzu kommt, dass die Gerichte den Verantwortlichen bei ihren Aufgaben einen gewissen unternehmerischen Entscheidungsspielraum (sog. Business Judgement Rule) zugestehen. Gemeint ist, dass der Geschäftsführer/Vorstand bei seinen unternehmerischen Entscheidungen nur die Sorgfalt eines "ordentlichen Geschäftsmannes" anzuwenden hat. Dies umfasst auch die Frage, ob nicht eine Insolvenzanmeldung hätte früher erfolgen müssen.

Beispiel: Vorstandsmitglied veruntreut Vereinsvermögen

Ein häufiges Praxisbeispiel: Wenn ein Vorstandsmitglied Gelder veruntreut und sich in die eigene Tasche steckt, haben die anderen Vorstandsmitglieder diesem Verdacht nachzugehen und müssen Konsequenzen ziehen. Verschließen sie die Augen, weil das Vorstandsmitglied sich im Verein "verdient" gemacht hat und/oder eine plausible – wenn auch nicht ganz stimmige – Erklärung zum Erhalt der Gelder gemacht hat, haften sie selbst wegen Pflichtwidrigkeit aufgrund der mangelhaften Aufklärung und Überwachung.

Dabei beobachten wir, dass häufig nicht einfach nur in die Vereinskasse gegriffen wird, sondern die Täter "kreativer" sind und den Anschein eines Anspruchs auf die Zahlung erwecken. Besonders häufig werden Auslagenerstattungsansprüche vorgeschoben, wobei entweder echte Belege für Privatausgaben eingereicht oder diese Belege vollständig gefälscht werden.

Auch Kontoauszüge werden gelegentlich gefälscht, wobei eine Zahlung auf das Privatkonto erfolgt, aus dem Kontoauszug jedoch eine Spendenzahlung an eine andere

gemeinnützige Organisation ersichtlich ist. Bei der Revision fällt das nur dann auf, wenn die Kontoauszüge mit den tatsächlichen Zahlungsbewegungen und/oder der Onlinebanking-Übersicht abgeglichen werden. Auch erhöhte oder gar vollständig gefälschte Rechnungen für Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen, sind "auffällig".

Gute Compliance minimiert Haftungsrisiken

Um zu vermeiden, dass Unregelmäßigkeiten überhaupt entstehen, empfiehlt sich auch für gemeinnützige Organisationen ein individuelles Compliancesystem. Im Vordergrund steht dabei die gegenseitige Überwachung der Gesellschaftsorgane. Aber auch die externe Kontrolle der Geschäftsführertätigkeit durch einen Compliance Officer bietet sich an. Dies gilt insbesondere, wenn die Gesellschaft selbst über kein geeignetes Kontrollorgan verfügt und sich der Vorstand größtenteils aus ehrenamtlich Tätigen zusammensetzt.

Sinnvoll ist häufig auch die Beauftragung eines externen Compliancebeauftragten, der ähnliche Aufgaben im Bereich der Prävention und Aufklärung hat wie ein externer Datenschutzbeauftragter im Datenschutzrecht. Durch eine gründliche Compliance können Verstöße eines Verantwortlichen oder sonstiger Mitarbeiter frühzeitig aufgedeckt werden, bevor es zu einem medienwirksamen Ermittlungsverfahren kommt. Darüber hinaus reduziert eine gut funktionierende und transparente Compliance Haftungsrisiken der gemeinnützigen Organisation sowie deren Organe.

Internal Investigations vor Strafanzeige

Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung im Vorstand/in der Geschäftsführung oder von sonstigen Mitarbeitern und würde eine Strafanzeige nur unnötige Unruhe und Unsicherheit schaffen, da der Verdacht noch nicht erhärtet ist, kann eine interne Untersuchung ratsam sein

Während "Internal Investigations", wie interne Untersuchungen Neudeutsch genannt werden, aus der Presse durch große Skandale, wie der Siemens-Affäre oder dem Abgas-Skandal, bekannt wurden, sind sie bei gemeinnützigen Organisationen unter dem Begriff noch eher unbekannt, obwohl sie bereits seit Jahren üblich sind.

Da interne Untersuchungen aber oft dazu dienen, um intern aufzuräumen und einen Schaden abzuwenden, ist es nachvollziehbar, dass man davon nur selten liest. Auch bei der AWO Frankfurt läuft den Presseberichten zufolge eine interne Untersuchung.

Wir unterstützen interne Untersuchungen

Interne Untersuchungen sollen die bisherige Tätigkeit prüfen und Risiken identifizieren und bewerten. Dies sowie die anschließende Bewertung des Risikos und das Aufzeigen der Handlungsoptionen ist für die Organisationen sehr hilfreich und wird daher oft und gerne in Anspruch genommen. Wenn Sie dahingehend Fragen haben oder schon ganz konkret eine rechtliche Unterstützung benötigen, sind wir Ihre Ansprechpartner. Kommen Sie jederzeit gerne auf uns zu.



VEREINSRECHT

Einseitige Öffentlichkeitsarbeit: Grund für Austritt aus Dachverband

Seit dem 14.10.2020 ist klar: Eine regionale Industrie- und Handelskammer (IHK) muss aus dem Dachverband "Deutsche Industrie- und Handelskammertag" (DIHK) austreten, wenn der Dachverband wiederholt seine Kompetenzen überschreitet. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nach über zehnjährigem Rechtsstreit entschieden. Die Entscheidung wird auch für andere Kammern weitreichende Konsequenzen haben.

Austritt wegen Kompetenzüberschreitung

Ausgangspunkt der Entscheidung war die Klage eines Herstellers für Windräder, der Pflichtmitglied der IHK Nord Westfalen war. Er war der Ansicht, dass der DIHK sich nicht einseitig zu allgemeinpolitischen Themen, wie der Umwelt- und Klimapolitik äußern dürfe. Da die DIHK dies aber getan hatte, ging der Unternehmer von einer Kompetenzüberschreitung des Dachverbandes aus. Daraus folgerte er, dass ihm als Zwangsmitglied der regionalen IHK ein Anspruch auf Austritt dieser Kammer aus dem Dachverband zustünde.

Ein Rechtsstreit mit Vorgeschichte

Das war allerdings nicht der Beginn des Rechtsstreits. Er begann im Jahr 2007 und landete schon einmal vor dem BVerwG. In seiner Entscheidung vom 23.03.2016 (Az. 10 C 4/15) stellte das Gericht fest, dass dem Kläger ein Anspruch auf Austritt aus der DIHK zusteht, sofern es sich bei den Äußerungen des Dachverbandes nicht um Einzelfälle handele und daher die Gefahr einer Wiederholung bestehe.

Das OVG Münster, das anschließend das Vorliegen dieser vom BVerwG festgelegten Voraussetzungen prüfen sollte, verneinte den Anspruch letztendlich jedoch. Der Grund: Als Reaktion auf den Rechtsstreit hatte die DIHK ihren Mitgliedern in ihrer Satzung einen klagefähigen Unterlassungsanspruch für den Fall einer Kompetenzüberschreitung eingeräumt. Damit sei ein ausreichender Rechtsschutz für die Mitglieder gegeben, so das OVG Münster.

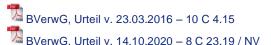
Damit war der Rechtsstreit aber noch nicht beendet. Vielmehr war es der Startschuss für die zweite, kürzlich entschiedene Runde vor dem BVerwG. Denn das BVerwG ging im Gegensatz zum OVG Münster vom Vorliegen der Voraussetzungen für einen Austritt aus. Die Richter begründeten diese Sichtweise damit, dass durch die Existenz des neuen Unterlassungsanspruchs noch kein effektiver Grundrechtsschutz gegeben sei. Denn hierdurch könne der Verband erst nachträglich in die Schranken gewiesen werden. Als effektive Schutzmaßnahme vor wiederholten kompetenzüberschreitenden Äußerungen bliebe somit nur der Austritt der Kammer aus dem Dachverband.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des BVerwG für richtig. Denn das OVG Münster hat die vom BVerwG aufgestellten Kriterien falsch angewendet: Die Gefahr einer Wiederholung bleibt auch dann bestehen, wenn die Mitglieder im Nachhinein gegen eine bereits getätigte Äußerung vor Gericht ziehen können.

HINWEIS: Das Urteil des BVerwG zeigt, dass Kammern darauf achten sollten, dass ihr Dachverband seine Kompetenzen nicht überschreitet. Denn bei wiederholter Kompetenzen nicht überschreitet.

tenzüberschreitung riskieren sie eine Klage ihrer Mitgliedsunternehmen und damit ihren eigenen Zwangsaustritt aus dem Dachverband. Die Konsequenz ist der Verlust einer wichtigen Interessenvertretung. Umgekehrt sollten sich Dachverbände über die Grenzen ihrer Öffentlichkeitsarbeit im Klaren sein. Aufpassen müssen aber nicht nur Industrie- und Handelskammern, sondern auch Ärzte- und Handwerkskammern sowie aus unserer Sicht auch private Verbände mit Monopolstellung. Denn unter gewissen Umständen sind letztere genau wie die Kammern zur Aufnahme von Mitgliedern verpflichtet.



Update: Covid-19-Gesetz offiziell bis zum 31.12.2021 verlängert!

Was vor kurzem noch Zukunftsmusik war, ist seit dem 29.10. offiziell: Das Covid-19-Gesetz wird bis zum 31.12.2021 verlängert. Für Vereine ist das ein echter Erfolg. Denn dadurch haben sie auch weiterhin die Möglichkeit, ihre Mitgliederversammlung ohne entsprechende Satzungsgrundlage virtuell durchzuführen und bleiben auch im kommenden Jahr handlungsfähig.

Warum das Gesetz verlängert wurde

Eines ist klar: Das Gesetz war von vornherein als Ausnahmeregelung gedacht und soll es auch bleiben. Deshalb wurde es befristet. Was dem Gesetzgeber, genau wie vielen von uns, im März noch nicht bewusst war, war die Dauer dieser Ausnahmesituation. Zwar ist zum jetzigen Zeitpunkt immer noch unklar, wann die Pandemie zu Ende sein wird. Absehbar ist allerdings, dass eine Entspannung der Situation keineswegs so schnell eintreten wird, wie anfangs erhofft. Angesichts der steigenden Infektionszahlen und der erneuten Beschränkungen werden virtuelle Mitgliederversammlungen daher auch weiterhin eine wichtige Rolle für Vereine spielen.

In Zukunft könnten sie sogar von der Ausnahme zur Regel werden. Denn unsere Erfahrung aus der Praxis zeigt: Die virtuelle Teilnahme ist für die Mitglieder längst nicht so kompliziert, wie zunächst befürchtet. Im Gegenteil, virtuelle Mitgliederversammlungen haben häufig sogar mehr Teilnehmer als die herkömmlichen Präsenzveranstaltungen. Viele Vereine wollen die Möglichkeiten, die das Gesetz ihnen eröffnet, daher auch nach Ende der Covid-19-Gesetzgebung nutzen.

Anwendung auch auf Stiftungen?

Für Stiftungen existieren übrigens keine entsprechenden Ausnahmeregelungen wie für Vereine. Der Gesetzgeber



hat sich mit der Möglichkeit der virtuellen Versammlung explizit nur an Vereine gewandt und bisher ist nicht einheitlich geklärt, ob sich auch Stiftungen, z.B. für ihre Stiftungsratssitzungen, auf diese Erleichterung beziehen können. Stiftungsverantwortlichen ist daher zu raten, sich vorab mit ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde abzustimmen.

Unser Angebot

Gerne unterstützen wir Sie bei der Organisation und Durchführung virtueller und hybrider Versammlungen: Während sich unser technischer Kooperationspartner um den reibungslosen technischen Ablauf kümmert, stellen wir sicher, dass Ihre Versammlung rechtskonform durchgeführt wird. Falls Sie sich dafür entscheiden sollten, die Möglichkeit einer virtuellen Mitgliederversammlung künftig auch in Ihrer Satzung vorzusehen, unterstützen wir Sie auch hierbei. Denn oft ist es sinnvoll, eine gesonderte Vereinsordnung für die Durchführung virtueller oder hybrider Versammlungen zu erstellen und darin die Detailfragen zu regeln, um die Satzung nicht zu überfrachten. Kommen Sie bei Fragen also gerne jederzeit auf uns zu.

Genau hingeschaut: Korrekte Einordnung von Mitgliedsbeiträgen

Die Unterscheidung zwischen unechten und echten Mitgliedsbeiträgen ist essenziell. Denn während echte Mitgliedsbeiträge nicht besteuert werden, unterfallen unechte Mitgliedsbeiträge als gewerbliche Einnahmen der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. In seiner Entscheidung vom 24.06.2020 beschäftigte sich das Finanzgericht (FG) Münster mit dieser wichtigen Abgrenzungsfrage.

Höhe der Mitgliedsbeiträge nicht geregelt

Der Fall vor dem FG Münster betraf einen eingetragenen Verein, dessen Zweck es war, die Stellung seiner Heimatstadt als führende Einkaufsadresse auszubauen und zu fördern. Hierfür erbrachte er Werbe- und Marketingleistungen für seine Mitglieder. Für diese Leistungen mussten die Vereinsmitglieder einen Mitgliedsbeitrag sowie eine Umlage entrichten.

Während die Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung ausgeschlossen wurde, fand sich in der Satzung keine Angabe zur Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen. Es wurde lediglich auf eine separate Beitragsordnung verwiesen, die jedoch tatsächlich nicht existierte. Nur auf dem Beitrittsformular war die Berechnung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen erklärt. Danach bestimmte sich die Höhe der Beiträge und Umlagen gestaffelt nach der Anzahl der im Verkauf tätigen Mitarbeiter. In Wirklichkeit zahlten viele Mitglieder jedoch vom Beitrittsformular abweichende Beträge.

Leistungsaustausch findet statt

Nun stellte sich die Frage, ob es sich bei den Beiträgen und Umlagen um echte oder um unechte Mitgliedsbeiträge handelte. Während ein Mitgliedsbeitrag als echter Mitgliedsbeitrag zu qualifizieren ist, wenn kein Leistungsaustausch stattfindet und die Satzung die Höhe der Beiträge direkt oder indirekt bestimmt, handelt es sich um einen

unechten Mitgliedsbeitrag, wenn ein Leistungsaustausch zwischen Verein und Mitglied im Vordergrund steht.

Der Verein behandelte die Beiträge steuerlich unterschiedlich: Umsatzsteuerlich behandelte er sie als unechte Mitgliedsbeiträge, ertragssteuerlich jedoch als echte Mitgliedsbeiträge. Das Finanzamt akzeptierte diese Unterscheidung nicht und qualifizierte die erhobenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen auch ertragsteuerlich als steuerpflichtige gewerbliche Einnahmen. Der Grund: Die Mitglieder hätten die Beiträge als Entgelte für die erhaltenen Werbe- und Marketingmaßnahmen gezahlt, sodass ein Leistungsaustausch stattgefunden habe. Folglich handle es sich um unechte Mitgliedsbeiträge.

Unechte Mitgliedsbeiträge liegen vor

Auch das FG Münster sah es so und gab dem Finanzamt Recht. Denn die Mitgliedsbeiträge seien unechte Mitgliedsbeiträge und müssten damit uneingeschränkt besteuert werden. Dies begründete das Gericht mit der fehlenden Satzungsgrundlage für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und dem Leistungsaustauschverhältnis, das zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestand. Von einem solchen Leistungsaustausch sei insbesondere auch deshalb auszugehen, weil die Höhe des Mitgliedbeitrags nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bemessen wurde und die Werbeleistungen des Vereins auch Nichtmitgliedern zum gleichen Preis zur Verfügung standen.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des FG Münster für richtig. Bei den "Mitgliedsbeiträgen" handelte es sich vordergründig um Entgelte für die Werbedienstleistungen des Vereins, sodass ein Leistungsaustauschverhältnis zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern vorlag. Es ist daher konsequent, diese Einnahmen der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer zu unterwerfen.

HINWEIS: Der Fall zeigt, wie Vereine in der Praxis nicht vorgehen sollten. Die Tatsache, dass weder in der Satzung noch in der angeblichen Beitragsordnung eine Regelung zur Höhe der Mitgliedsbeiträge vorhanden war, stellt einen groben Satzungsmangel dar. Und auch die Satzungsregelung zur fehlenden Gewinnerzielungsabsicht hilft nur wenig, wenn der Verein tatsächlich Gewinne aufgrund seiner Leistungen erzielt. Beides zeigt, wie wichtig eine sorgfältige und vorausschauende Satzungsgestaltung und Steuerberatung ist.



FG Münster, Urteil v. 24.06.2020 – 13 K 2480/16 K, G

Rechte der Vereinsmitglieder bei der Vorstandswahl

Wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt und kommt es dabei zu Unregelmäßigkeiten, können die Mitglieder die Wahl beim Registergericht anfechten. Allerdings stellen sich Folgefragen, wenn das Registergericht die Anfechtung ablehnt oder der Vorstand nicht von der Mitgliederversammlung, sondern vom Aufsichtsrat gewählt wurde. Die Entscheidung des Kammergerichts (KG) Berlin beschäftigt sich mit diesen Fragen.



In dem Fall ging es um einen Berliner Traditionsverein, dessen Vereinsvorstand laut seiner Satzung vom Aufsichtsrat gewählt werden muss. Nach der Vorstandswahl wendeten sich drei Vereinsmitglieder an das Registergericht, um die Wahl anzufechten. Die Begründung: Der Aufsichtsrat sei zum Zeitpunkt der Wahl nicht ausreichend besetzt gewesen, sodass es keinen wirksamen Beschluss des Aufsichtsrats gegeben habe. Das Registergericht solle deshalb die Eintragung der neuen Vereinsvorstände in das Vereinsregister rückwirkend löschen.

Keine Löschung der Eintragung

Sowohl das Registergericht als auch das danach angerufene KG Berlin lehnten die Löschung der Eintragung ab. Beide verwiesen darauf, dass die Besetzung des Aufsichtsrats bei der Wahl ordnungsgemäß gewesen sei. Die Richter des Kammergerichts fügten hinzu, dass die Vereinsmitglieder darüber hinaus überhaupt nicht zur Beschwerde befugt gewesen seien. Denn der Vorstand wurde nicht durch die Vereinsmitglieder, sondern durch den Aufsichtsrat gewählt. Die für die Beschwerde notwendige Verletzung eines subjektiven Rechts der Vereinsmitglieder scheide daher von vornherein aus.

Weitergehend machte das KG Berlin in einer anderen Entscheidung deutlich, dass auch bei einer Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung nicht von einer Beschwerdebefugnis der Mitglieder auszugehen sei. Denn eine Beeinträchtigung der Rechte der Mitglieder bestehe auch in diesem Fall nur mittelbar. Von einer unmittelbaren Beeinträchtigung sei nur in Sonderfällen auszugehen, etwa wenn das Mitglied selbst als Vorstand ins Register eingetragen werden solle.

Unsere Bewertung

Wir halten die Ansicht des KG Berlin nur teilweise für richtig. Im Hinblick auf den Fall, in dem der Vorstand durch den Aufsichtsrat gewählt wurde, stimmen wir dem Gericht zu – ein subjektives Recht der Vereinsmitglieder besteht in der Tat nicht. Findet die Wahl jedoch durch die Vereinsmitglieder statt, müssen wir dem KG Berlin widersprechen und unterstützen die Auffassung, die auch das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 09.02.2016 (Az. I-3 Wx 5/16) vertreten hat. Denn wenn den Mitgliedern das unmittelbare Recht zusteht, an der Wahl des Vorstandes mitzuwirken, sind ihre Recht im Falle von Unregelmäßigkeiten bei der Wahl betroffen. Sie haben daher auch ein Beschwerderecht.



Keine Mitgliederversammlung beim FC Schalke 04

Schalke 04 tut, was in diesem Jahr auch viele andere Vereine tun: Der Verein verschiebt seine Mitgliederversammlung wegen der Pandemie auf unbestimmte Zeit. Das sorgt für Unmut bei den Mitgliedern, die durchaus Gesprächsbedarf haben.

Darf der Verein die Mitgliederversammlung einfach ausfallen lassen?

Viele Mitglieder des FC Schalke 04 fragen sich, ob der Verein die Mitgliederversammlung einfach ausfallen lassen darf. Das hängt maßgeblich davon ab, was in der Satzung des Vereins geschrieben steht. Ist eine jährliche Mitgliederversammlung in der Satzung (so wie bei Schalke 04) vorgeschrieben, darf sie nur dann entfallen, wenn die Durchführung der Versammlung unmöglich ist. Das wird in der aktuellen Situation aber wohl nur dann der Fall sein, wenn dem Verein keine Alternative zur Präsenzversammlung zur Verfügung steht.

Alternative: Die virtuelle Mitgliederversammlung

Momentan kommt für den FC Schalke 04 mit seinen rund 150.000 Mitgliedern lediglich eine virtuelle Mitgliederversammlung in Frage. Technisch ist das bei so vielen Teilnehmern durchaus anspruchsvoll, aber nicht ausgeschlossen. Die Mitglieder verfolgen die Versammlung dann vom heimischen Bildschirm aus. Dem Argument, dass diese Versammlungsform die potenziellen Teilnehmer überfordere, kann damit entgegengetreten werden, dass der Versammlung auch eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, bspw. für Wahlen, vorgeschaltet werden kann.

Welche Konsequenzen drohen dem Vorstand?

Wenn die Mitgliederversammlung tatsächlich möglich ist, der Vorstand sie aber trotzdem nicht turnusgemäß durchführt, stellt sich die Frage, welche Konsequenzen dies für den Vorstand hat. Vorstellbar ist z.B., dass die Vorstände haften. Allerdings wird in den meisten Fällen kein Schaden vorliegen, sodass die Vorstände nur einem geringen tatsächlichen Risiko ausgesetzt sind. Es bleibt aber eine Pflichtverletzung, für die die Mitglieder bspw. in der nächsten Mitgliederversammlung dem Vorstand die Entlastung verweigern können.

Jeder Verein ist anders

Vorstände, die sich unsicher sind, ob sie die Mitgliederversammlung verschieben können, sollten sich daher an einen Experten für Vereinsrecht wenden. Im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme kann dieser die Fragen des Vorstandes ganz individuell und abgestimmt auf den jeweiligen Verein beantworten. Unsere Erfahrung der letzten Monate zeigt: Virtuelle Mitgliederversammlungen bieten mehr Chancen als Risiken und der Verein kann durch das digitale Format Kosten sparen. Durch das kürzlich verlängerte Covid-19-Gesetz bleibt diese Möglichkeit noch bis zum 31.12.2021 erhalten. Bei Fragen zum Thema sprechen Sie uns gerne an.



BUCHFÜHRUNG FÜR NPOS

Steuererklärung und NPOs: Diese Besonderheiten gibt es zu beachten

In der letzten Ausgabe des NPR-Newsletters haben wir uns mit den vier Sphären der Gemeinnützigkeit befasst. Dieses Mal widmen wir uns allen Fragen rund um die Steuererklärung und fragen uns unter anderem, wann eine NPO eine Steuererklärung abgeben muss und welche unterschiedlichen Arten von Steuererklärungen es überhaupt gibt.

Diese Arten von Steuererklärungen gibt es

Passend zu den verschiedenen Arten von Steuern gibt es im deutschen Steuerrecht auch verschiedene Arten von Steuererklärungen. So unterscheidet man beispielsweise zwischen der Körperschaft-, der Gewerbe- und der Umsatzsteuererklärung. Jede dieser Erklärungen hat eigene Voraussetzungen und Besonderheiten. Dementsprechend ist immer eine separate Prüfung notwendig.

Besonderheiten bei der Umsatzsteuer

Unter bestimmten Voraussetzungen unterfallen die Einnahmen einer NPO im Bereich der Vermögensverwaltung, in ihren Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Umsatzsteuer. Die NPO muss daher jedes Jahr eine Umsatzsteuererklärung abgeben. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur, wenn die Umsätze der NPO im Vorjahr weniger als 22.000 Euro betragen haben und im laufenden Jahr nicht mehr als 50.000 Euro betragen werden (sog. Kleinunternehmerregelung).

Hat die Umsatzsteuer für das Vorjahr mehr als 1.000 Euro betragen, muss die NPO im laufenden Jahr zusätzlich für jedes Quartal eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben. Betrug die Umsatzsteuer für das Vorjahr mehr als 7.500 Euro, muss die NPO sogar jeden Monat eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben. Eine Befreiung von der Umsatzsteuer-Voranmeldung durch das Finanzamt ist nur möglich, wenn die Vorjahresumsatzsteuer nicht mehr als 1.000 Euro betragen hat. Am Ende des Jahres werden die laufend abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen vom Finanzamt auf die Umsatzsteuer-Jahreserklärung "angerechnet".

Welche Abgabefristen gelten bei der Umsatzsteuer?

Erstellt die NPO die Steuererklärungen selbst, hat sie bis zum 31.07. des Folgejahres Zeit, um die Erklärung einzureichen (für 2020: 31.07.2021). NPOs, die ihre Steuererklärungen von einem Steuerberater erstellen lassen, haben sogar noch länger Zeit: Sie können ihre Erklärung bis Ende Februar des übernächsten Jahres abgeben (für 2020: 28.02.2022).

Bei den Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist zu beachten, dass sie bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums einzureichen sind. Hier gibt es allerdings die Möglichkeit, die Abgabefrist der laufenden Voranmeldung um einen Monat zu verlängern. Dazu muss eine sogenannte Dauerfristverlängerung beim Finanzamt beantragt und eine Umsatzsteuersondervorauszahlung geleistet werden.

Bei verspäteter Abgabe kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag gegen die NPO festsetzen. In der Praxis ist es daher üblich, von der gesetzlichen Möglichkeit der Dauerfristverlängerung Gebrauch zu machen.

Körperschaft- und Gewerbesteuererklärung

Bei gemeinnützigen Organisationen sind der ideelle Bereich, die Vermögensverwaltung sowie der Zweckbetrieb von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Verfügt die NPO allerdings über einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sind dessen Einnahmen grundsätzlich steuerpflichtig. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Einnahmen aller steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe einer NPO (inklusive Umsatzsteuer) die Grenze von 35.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. In diesem Fall ist die NPO von der Abgabe einer Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Findet keine Befreiung statt, muss die NPO die Steuererklärung bis zum 31.07. des Folgejahres abgeben (für 2020: 31.07.2021) bzw. bis Ende Februar des übernächsten Jahres (für 2020: 28.02.2022), wenn die Erklärung von einem Steuerberater erstellt wird.

Zu beachten ist, dass NPOs, die keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Einnahmen über 35.000 Euro betreiben und somit grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit sind, trotzdem eine Körperschaftsteuererklärung abgeben müssen, um die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach § 63 Abgabenordnung (AO) nachzuweisen. Hierzu muss in der Regel in einem 3-Jahres-Zeitraum eine Körperschaftsteuererklärung mit der sogenannten Anlage GEM abgegeben werden

Versäumt die NPO die Abgabefristen, kann das Finanzamt auch hier als Sanktion einen Verspätungszuschlag festsetzen oder im schlimmsten Fall die Besteuerungsgrundlagen schätzen und damit auch gleichzeitig die Gemeinnützigkeit aberkennen.



BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Welche Folgen drohen bei

zu hohen

Geschäftsführergehältern?

Welche Folgen drohen bei zu hohen Geschäftsführergehältern? Ein angemessenes Gehalt ist wichtig – so viel ist klar. Wenn aber das Gehalt eines Geschäftsführers überhöht ist, kann das schnell zu Ärger mit dem Finanzamt und unter Umständen sogar zum Entzug der Gemeinnüt-

zigkeit führen. Der möglichen Konsequenzen sollten sich die Verantwortlichen in einer NPO bewusst sein..

Finanzielle Folgen

empfänger gemeinnützig ist.

Bei überhöhten Gehältern liegt eine Mittelfehlverwendung vor, die zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt führt. Das hat für die NPO unmittelbare finanzielle Folgen, denn sie muss möglicherweise hohe Steuernachzahlungen leisten. Außerdem verlieren NPOs mit dem Verlust ihrer Gemeinnützigkeit meist das Recht, staatliche Zuschüsse zu beantragen. Bereits gewährte Zuschüsse fordert die öffentliche Hand gegebenenfalls zurück. Und schließlich ist ein Einbruch der Spendeneinnahmen sehr wahrscheinlich. Denn die Spender können ihre Zuwendungen im Rahmen der Steuererklärung nur geltend machen, wenn der Spenden-

Persönliche Haftung und strafrechtliche Ermittlungen

In der Regel werden die Finanzämter versuchen, die Vorstände und Geschäftsführer auf ausstehende Steuernachzahlungen in Haftung zu nehmen. Und auch die NPO selbst sollte gegen die Verantwortlichen vorgehen, um in Zukunft nicht erneut den Verlust der Gemeinnützigkeit zu riskieren. Im tatsächlichen Insolvenzfall drohen zudem Schadensersatzklagen des Insolvenzverwalters. In besonders schweren Fällen können die NPO und ihr Leitungs-

personal auch strafrechtlich sanktioniert werden, die NPO insbesondere auf der Grundlage des künftigen Verbandssanktionengesetzes, das Leitungspersonal beispielswese wegen Untreue oder Steuerhinterziehung.

Sicherheit, Prävention und Optimierung durch Gehaltsgutachten

Damit es möglichst gar nicht erst zum Streit mit dem Finanzamt kommt, sollten NPOs einen Anwalt für Gemeinnützigkeitsrecht mit der Erstellung eines Gehalts-

gutachten beauftragen. Die Vorteile:

- Das Gehaltsgutachten bietet Sicherheit, da es die Angemessenheit des Gehalts finanzamts- und gerichtsfest dokumentiert. Böse Überraschungen bei der nächsten Steuererklärung oder Betriebsprüfung sind somit ausgeschlossen.
- Es dient außerdem der Prävention: Je früher ein unangemessenes Gehalt aufgedeckt wird, umso eher können durch geeignete Gegenmaßnahmen potenzielle Schäden so gering wie möglich gehalten werden bevor das Finanzamt hellhörig wird.
- Das Gutachten hilft zudem bei der Optimierung des Gehalts, da es aufzeigt, ob und bis zu welcher Höhe NPOs ihr Geschäftsführergehalt erhöhen können, ohne dabei ihre Gemeinnützigkeit aufs Spiel zu setzen. Damit haben sie beim Kampf um das qualifizierteste Personal die besten Karten. Denn Gutes tun und Geld verdienen muss kein Widerspruch sein.

UNSER BUCHTIPP:

Kommentar "Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht" 2. Auflage 2020

Auf insgesamt 2.274 Seiten widmen sich die Herausgeber Stefan Winheller, Prof. Dr. Stefan J. Geibel und Prof. Dr. Monika Jachmann-Michel ausführlich und ausschließlich dem Steuerrecht gemeinnütziger Körperschaften. Das Konzept ist ideal für Juristen, Steuerberater, In-House Counsel oder andere im Dritten Sektor Verantwortliche.

» Weitere Informationen «







FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 05/2020 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

DER PROFESSORENENTWURF ZUR REFORM DES STIFTUNGSRECHTS - EIN KOMMENTAR

- Rupert Graf Strachwitz, Berlin

In der Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP) haben Arnd Arnold, Ulrich Burgard, Michael Droege, Rainer Hüttemann, Dominique Jakob, Lars Leuschner, Peter Rawert, Gregor Roth, Stephan Schauhoff, Ulrich Segna und Birgit Weitemeyer im März 2020 einen Alternativentwurf zu dem am 27. Februar 2018 auf der Grundlage des Berichts vom 30. November 2016 von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht der Konferenz der Innenminister vorgelegten sog. Diskussionsentwurf veröffentlicht. Der Aufsatz kommentiert den Professorenentwurf aus politikwissenschaftlicher Sicht und vergleicht ihn mit dem Diskussionsentwurf.

DIE ANWENDUNG DES ERMÄßIGTEN UMSATZSTEUERSATZES BEI GEMEINNÜTZIGEN EINRICHTUNGEN

- Julian Engel, Koblenz

Die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % bei gemeinnützigen Einrichtungen ist seit jeher ein interessantes Thema im Spannungsfeld zwischen originär gemeinnützigen Leistungen und dem Auftreten des gemeinnützigen Vereins auf dem "gewöhnlichen" Markt. War bisher vieles unklar bzw. in der Rechtsprechung nicht eindeutig geklärt, so hat der Bundesfinanzhof in einer über den Bereich der gemeinnützigen Organisationen hinaus beachteten Entscheidung festgestellt, dass die Umsätze aus dem Betrieb eines auch der Öffentlichkeit zugänglichen Bistros, in dem auch Menschen mit Behinderungen arbeiten, nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.

DIE (NEUE) BESCHLUSSFASSUNG "DER MITGLIEDER" AUßERHALB VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- Patrick R. Nessler, St. Ingbert

Nach § 5 Abs. 3 des Covid-19-Gesetzes ist ein Beschluss der Mitglieder ohne Versammlung der Mitglieder abweichend von § 32 Absatz 2 BGB gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Der Beitrag befasst sich insbesondere mit den Fragen, wer mit "alle Mitglieder" gemeint ist und welche Mitglieder bei dem erforderlichen Quorum "Hälfte der Mitglieder" bei den abgegebenen Stimmen berücksichtigt werden müssen.

DIE ENGLISCHEN WURZELN DER DEUTSCHEN BAUGENOSSENSCHAFTEN (TEIL 2)

- Thomas Adam, Fayetteville (Arkansas)

In den 1850er und 1860er Jahren war es in deutschen Großstädten wie Berlin und Frankfurt am Main zu einer ersten Gründungswelle von gemeinnützigen Baugesellschaften und Baugenossenschaften gekommen. Der Erfolg dieser Unternehmen blieb jedoch sehr beschränkt. Erst die Integration der Unternehmensform des Bauvereins mit der des Sparvereins und der einer Wohnungsverwaltungsgesellschaft sowie die Einführung der beschränkten Haftpflicht führte zu einem gewaltigen Aufschwung der Baugenossenschaftsbewegung.

MITTELVERWENDUNG STEUERBEGÜNSTIGTER KÖRPERSCHAFTEN IN CORONAZEITEN

- Michael Röcken, Bonn

Die Covid-19-Pandemie hat erhebliche Auswirkungen auf steuerbegünstigte Körperschaften. Während Einnahmen ausblieben und immer noch nicht im gewohnten Umfang fließen, bestehen Ausgaben weiter, so dass Verluste drohen. Da steuerbegünstigte Körperschaften nur in einem beschränkten Umfang Rücklagen bilden dürfen, stellt sich die finanzielle Gesamtsituation schnell als dramatisch dar. Das BMF hat mit zwei Schreiben und ergänzenden Hinweisen darauf reagiert.

DER IDEELLE VEREIN - VERBRAUCHER ODER UNTERNEHMER?

- Alexander Otterbach, Freiburg

Neben der wohl überwiegenden Anzahl von kleinen Vereinen mit oftmals nur wenigen Mitgliedern existieren zugleich auch etliche große Vereine, die in erheblichem Maße wirtschaftliche Interessen vertreten. Unbestreitbar müssen Verbraucher gegenüber solchen Großvereinen im Rahmen der gesetzlichen Verbraucherschutzvorschriften geschützt werden. Der Praxisreport erläutert die Relevanz der Einordnung als Verbraucher und Unternehmer sowie die rechtlichen Voraussetzungen und gibt einen Überblick über den derzeitigen Meinungsstand.





VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

02.12.2020	Webinar: NPOs in der Coronakrise - Aktuelle Maßnahmen	Die durch COVID-19 hervorgerufenen Beschränkungen treffen insbesondere auch gemeinnützige Institutionen wie Vereine, Stiftungen und gGmbHs. Sie stehen vor finanziellen und rechtlichen Herausforderungen. Grund genug, im Webinar "NPOs in der Coronakrise: Aktuelle Maßnahmen" den Umgang des dritten Sektors mit der Coronapandemie in den Fokus zu rücken. Rechtsanwalt Philipp Hornung wird im Webinar auf die dringendsten aktuellen Rechtsfragen eingehen. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
------------	---	---	------------------

